

Hauptsatzung

der

Großen Kreisstadt Villingen-Schwenningen

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit den §§ 25 Abs. 2, 39, 40, 44 Abs. 2, 49 Abs. 1 und 67 ff. der Gemeindeordnung Baden-Württemberg (GemO) i. d. F. vom 24.07.2000 (GBL S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 11.02.2020 (GBL S. 37, 40) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 20.05.2020 folgende Hauptsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

	Seite
Erster Teil: Gemeindeverfassung - Ortschaftsverfassung	
§ 1 Form der Verfassung	2
Zweiter Teil: Gemeinderat und Ausschüsse	
1. Abschnitt, Gemeinderat	
§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit	2
§ 3 Zusammensetzung	3
§ 4 Ältestenrat	3
2. Abschnitt, Beschließende Ausschüsse	
§ 5 Bildung von beschließenden Ausschüssen	3
§ 6 Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse	4
§ 7 Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen	4
§ 8 Aufgabengebiet des Verwaltungs- und Kulturausschusses	5
§ 9 Aufgabengebiet des Technischen Ausschusses	5
§ 10 Aufgabengebiet des Umlegungsausschusses	6
§ 11 Aufgabengebiet des Jugendhilfeausschusses	6
§ 12 Aufgabengebiet des Gutachterausschusses	7
3. Abschnitt, Beratende Ausschüsse	
§ 13 Aufgaben und Funktionen	7
Dritter Teil: Oberbürgermeister	
§ 14 Rechtsstellung	7
§ 15 Zuständigkeit des Oberbürgermeisters	7
§ 16 Pflichten und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters bei Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform	8
§ 17 Stellvertretung des Oberbürgermeisters	9
Vierter Teil: Ortschaftsverfassung	
§ 18 Einrichtung von Ortschaften	9
§ 19 Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte	10
§ 20 Zuständigkeit des Ortschaftsrats	10
§ 21 Besondere Zuständigkeiten nach dem Haushaltsplanungsrecht	11

§ 22	Ortsvorsteher	11
§ 23	Stadtbezirk Mühlhausen	12

Fünfter Teil: Schlussbestimmungen

§ 24	Inkrafttreten	12
------	---------------	----

Hinweis: Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein.

ERSTER TEIL **Gemeindeverfassung - Ortschaftsverfassung**

§ 1 Form der Verfassung

- (1) Verwaltungsorgane der Stadt Villingen-Schwenningen sind der Gemeinderat und der Oberbürgermeister.
- (2) In den Ortschaften Herzogenweiler, Marbach, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weigheim und Weilersbach sind Verwaltungsorgane auch der Ortschaftsrat und der Ortsvorsteher und im Stadtbezirk Mühlhausen der Bezirksbeirat.
- (3) In der Stadt Villingen-Schwenningen ist in den Ortschaften Herzogenweiler, Marbach, Obereschach, Pfaffenweiler, Rietheim, Tannheim, Weigheim und Weilersbach die Ortschaftsverfassung gemäß §§ 67 ff. GemO in Verbindung mit den Vereinbarungen zwischen der Stadt Villingen und der Gemeinde Obereschach vom 18.11.1971, zwischen der Stadt Villingen-Schwenningen und den Gemeinden Herzogenweiler, Pfaffenweiler, Rietheim und Tannheim vom 29.02.1972, zwischen der Stadt Villingen-Schwenningen und der Gemeinde Marbach vom 27.06.1973, zwischen der Stadt Villingen-Schwenningen und den Gemeinden Weigheim und Weilersbach vom 14.06.1974 über die Eingliederung dieser Gemeinden in die Stadt eingeführt.
- (4) In der Stadt Villingen-Schwenningen ist im Stadtbezirk Mühlhausen die Bezirksverfassung gemäß §§ 64 ff. GemO in Verbindung mit der Vereinbarung über die Eingliederung der Gemeinde Mühlhausen in die Stadt Schwenningen am Neckar vom 18.12.1969 eingeführt.

ZWEITER TEIL **Gemeinderat und Ausschüsse**

1. ABSCHNITT **Gemeinderat**

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeit

- (1) Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Stadt.
- (2) Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Stadt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Stadt, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Oberbürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3
Zusammensetzung

Dem Gemeinderat gehören nach § 25 Abs. 1 GemO der Oberbürgermeister als Vorsitzender und die gesetzlich bestimmte Zahl ehrenamtlicher Mitglieder (Stadträte) an.

§ 4
Ältestenrat

- (1) Der Gemeinderat bildet aufgrund von § 33 a GemO einen Ältestenrat, der den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Gangs der Verhandlungen des Gemeinderates berät. Vorsitzender des Ältestenrates ist der Oberbürgermeister.
- (2) Zusammensetzung, Geschäftsgang und Aufgaben sind in der Geschäftsordnung des Gemeinderates geregelt.

2. ABSCHNITT
Beschließende Ausschüsse

§ 5
Bildung von beschließenden Ausschüssen

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 - a) Verwaltungs- und Kulturausschuss
 - b) Technischer Ausschuss
 - c) Umlegungsausschuss
 - d) Jugendhilfeausschuss
 - e) Gutachterausschuss
- (2) Die beschließenden Ausschüsse bestehen aus dem Vorsitzenden und
 - a) beim Verwaltungs- und Kulturausschuss
15 Mitgliedern des Gemeinderates
 - b) beim Technischen Ausschuss
15 Mitgliedern des Gemeinderates
2 sachkundigen Einwohner/innen als beratende Mitglieder
 - c) beim Umlegungsausschuss
7 Mitgliedern des Gemeinderates
 - d) beim Jugendhilfeausschuss
8 Mitgliedern des Gemeinderates und 11 weiteren stimmberechtigten Mitgliedern sowie
10 Mitgliedern mit beratender Stimme
 - e) beim Gutachterausschuss
9 vom Gemeinderat bestellten Gutachtern
1 technischem Sachverständigen mit beratender Stimme
- (3) Für die stimmberechtigten Mitglieder der beschließenden Ausschüsse werden Stellvertreter vom Gemeinderat bestellt, welche diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten. Für die Zusammensetzung des Gutachterausschusses gilt die Gutachterausschussverordnung. Für die Zusammensetzung des Jugendhilfeausschusses und die Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gelten die Regelungen der Satzung für das städtische Jugendamt.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse

- (1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihres Aufgabengebietes (§§ 8 bis 12) selbständig, anstelle des Gemeinderats über die ihnen in den nachfolgenden Absätzen übertragenen Angelegenheiten, sofern nicht der Gemeinderat von der Möglichkeit nach § 7 Absatz 2 Gebrauch macht.
- (2) Den beschließenden Ausschüssen werden im Rahmen ihres Aufgabengebietes (§§ 8 bis 12) die ihnen in der Anlage zu § 6 zugewiesenen Aufgaben entsprechend der Wertgrenzen zur Erledigung dauernd übertragen. Die Anlage zu § 6 ist Bestandteil dieser Satzung.
- (3) Weiter werden den beschließenden Ausschüssen anstelle des Gemeinderates im Rahmen ihres jeweiligen Aufgabengebietes (§§ 8 bis 12) zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Festsetzung von privatrechtlichen Entgelten und Tarifen;
 - b) Folgende Entscheidungen auf dem Gebiet des Planungs-, Bau- und Bodenrechts:
 - aa) Entscheidungen über die Aufstellung von Bebauungsplänen sowie sonstigen Satzungen und Geboten nach dem BauGB und der LBO mit Ausnahme des Satzungsbeschlusses,
 - bb) Entscheidung über die Zurückstellung von Baugesuchen (§ 15 BauGB);
 - c) Anordnung der Erhebung des Erschließungsbeitrages im Wege der Kostenspaltung (§ 127 Abs.3 BauGB);
 - d) Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen in einem Abrechnungsgebiet (§ 130 Abs.2 S.2 BauGB).
 - e) Einwerbung, Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen (§ 78 Abs. 4 GemO).

§ 7

Beziehungen zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Ein Viertel der Mitglieder des jeweiligen Ausschusses kann eine Angelegenheit dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten, wenn die Angelegenheit für die Stadt von besonderer Bedeutung ist. Lehnt der Gemeinderat eine Behandlung ab, weil er die Voraussetzungen für die Verweisung als nicht gegeben ansieht, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss. Für die Angelegenheiten des Jugendhilfeausschusses gelten die jeweiligen Bestimmungen der Jugendhilfegesetze und der Satzung für das städtische Jugendamt.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisung erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben (§ 39 Abs. 3 GemO).
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen den beschließenden Ausschüssen innerhalb ihres Aufgabengebiets (§§ 8 bis 12) zur Vorberatung zugewiesen werden.
- (4) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für den Umlegungsausschuss und den Gutachterausschuss.

- (5) Ist zweifelhaft, ob die Entscheidung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderates oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört, ist die Zuständigkeit des Gemeinderates anzunehmen.
- (6) Soweit sich die Zuständigkeit der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 8

Aufgabengebiet des Verwaltungs- und Kulturausschusses

- (1) Der Verwaltungs- und Kulturausschuss ist für die Angelegenheiten in folgenden Aufgabengebieten zuständig:
 - a) Allgemeine Verwaltung
 - b) Personalangelegenheiten
 - c) Recht
 - d) Sicherheits- und Ordnungsverwaltung
 - e) Schul- und Kulturverwaltung
 - f) Verwaltung der öffentlichen Einrichtungen
 - g) Sozial- und Gesundheitswesen mit Sportpflege
 - h) Wirtschaft ohne die in § 9 Abs. 2 aufgeführten Aufgaben
 - i) Finanzielle Entscheidungen betreffend die unter a bis g genannten Aufgabengebiete
 - j) Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen innerhalb der sich aus der Anlage zu § 6 ergebenden Wertgrenzen
 - k) Öffentlicher Personennahverkehr und Arbeitskreis Verkehrsentwicklung und ÖPNV
- (2) Der Verwaltungs- und Kulturausschuss entscheidet im Einvernehmen mit dem Oberbürgermeister (§ 24 Abs. 2 GemO) über nachstehende Personalangelegenheiten der Gemeindebediensteten in folgenden Funktionen:
 - a) Abteilungsleitungen,
 - b) stellvertretende Amtsleitungen,
 - c) Stabsstellenleitungen innerhalb der Fachämter
 - d) Leitungen von Kindertageseinrichtungen mit mindestens 100 Kindern.

Beamte: Ernennung, Entlassung, Beförderung

Beschäftigte: Einstellung, Entlassung und die nicht nur vorübergehende Übertragung einer anders bewerteten Tätigkeit, sowie für die Festsetzung des Entgelts, sofern kein Anspruch auf Grund eines Tarifvertrages besteht.

Ausgenommen hiervon sind leitende Gemeindebedienstete i. S. v. § 39 Abs. 2 Ziff. 1 GemO.

- (3) Der Verwaltungs- und Kulturausschuss ist zuständig für die Vergabeentscheidungen der Stadt bei den in Abs. 1 genannten Aufgabengebieten im Rahmen der sich aus der Anlage zu § 6 ergebenden Wertgrenzen, soweit nicht der Technische Ausschuss zuständig ist.
- (4) Der Verwaltungs- und Kulturausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die nicht in das Aufgabengebiet eines anderen beschließenden Ausschusses fallen.

§ 9

Aufgabengebiet des Technischen Ausschusses

- (1) Der Technische Ausschuss ist für die Angelegenheiten in folgenden Aufgabengebieten zuständig:

- a) Städtebauliche Planung
 - b) Stadterneuerung
 - c) Umwelt- und Naturschutz
 - d) Bau- und Wohnungswesen
 - e) Verkehr ausgenommen ÖPNV und Arbeitskreis Verkehrsentwicklung und ÖPNV
 - f) öffentliche Einrichtungen, soweit das Bauwesen betroffen ist
 - g) Finanzielle Entscheidungen betreffend die unter a bis f genannten Aufgabengebiete, mit Ausnahme der Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben sowie Verpflichtungsermächtigungen, die dem Verwaltungs- und Kulturausschuss vorbehalten ist (vgl. § 8 Abs. 1)
- (2) Der Technische Ausschuss ist zuständig für nachfolgende Entscheidungen innerhalb von Bauprojekten der Stadt im Rahmen der sich aus der Anlage zu § 6 ergebenden Wertgrenzen:
- a) **Planungsbeschluss:** Entscheidungen über Projektwünsche und die Erteilung von Planungsaufträgen (intern/extern). Der Planungsbeschluss wird durch den Haushaltsplanbeschluss ersetzt:
 - für Baumaßnahmen, für die im Haushalt bereits Mittel für die Planung eingestellt sind,
 - für Baumaßnahmen, soweit im Wirtschaftsplan der städtischen Eigenbetriebe bereits Mittel eingestellt sind,
 - für Kanalsanierungsmaßnahmen, soweit im Wirtschaftsplan der SEVS bereits Mittel für die Planung eingestellt sind und
 - für Erschließungsmaßnahmen, wenn für die Maßnahme im Haushalt bereits Mittel für die Planung eingestellt sind.
 - b) **Projektbeschluss:** Entscheidungen über die Realisierung von Bauprojekten (einschließlich Kanalmaßnahmen und Erschließungen) auf der Grundlage der Entwurfsplanung und entsprechenden Voruntersuchungen (z. B. Bodengutachten bezgl. Entsorgungskosten, Brandschutzgutachten etc.) und der dargestellten Finanzierung. Der Projektbeschluss wird durch die Zustimmung zu einer überplanmäßigen Ausgabe aktualisiert.
- (3) Der Technische Ausschuss ist zuständig für die Vergabeentscheidungen der Stadt bei den in Abs. 1 genannten Aufgabengebieten im Rahmen der sich aus der Anlage zu § 6 ergebenden Wertgrenzen.
- (4) Der Technische Ausschuss ist weiter zuständig als beschließender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Technische Dienste Villingen-Schwenningen (TDVS) und für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Villingen-Schwenningen (SEVS) sowie als beratender Betriebsausschuss für den Eigenbetrieb Breitbandversorgung Villingen-Schwenningen.
- (5) Die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses nach § 10 bleibt unberührt.

§ 10

Aufgabengebiet des Umlegungsausschusses

Der Umlegungsausschuss ist zuständig für die von der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Umlegungen nach §§ 45 ff BauGB zu treffenden Sachentscheidungen. Die Beschlussfassung über die Einleitung von Umlegungen kommt dem Gemeinderat zu.

§ 11

Aufgabengebiet des Jugendhilfeausschusses

Der Jugendhilfeausschuss ist zuständig für die Aufgaben nach dem SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz) und der Satzung für das städtische Jugendamt.

§ 12

Aufgabengebiet des Gutachterausschusses

Der Gutachterausschuss ist zuständig für die Schätzung des Wertes von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, von Nutzungen solcher Grundstücke und von Rechten an solchen Grundstücken.

3. ABSCHNITT

Beratende Ausschüsse

§ 13

Aufgaben und Funktionen

Der Gemeinderat kann zur Vorberatung seiner Verhandlungen oder einzelner Verhandlungsgegenstände beratende Ausschüsse bestellen. Sie werden aus der Mitte des Gemeinderates gebildet. Sachkundige Einwohner können durch den Gemeinderat widerruflich als Mitglieder berufen werden; ihre Zahl darf die der Gemeinderäte in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen.

DRITTER TEIL

Oberbürgermeister

§ 14

Rechtsstellung

Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 15

Zuständigkeit des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist der Leiter der Stadtverwaltung und vertritt die Stadt. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich. Er regelt die innere Organisation der Verwaltung.
- (2) Der Oberbürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit:
 - a) die Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - b) die ihm durch Gesetz übertragenen Aufgaben,
 - c) die Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung (Weisungsaufgaben), soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden die ihm in der Anlage zu § 6 zugewiesenen Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 2 zukommen. § 7 Abs. 6 gilt entsprechend.
- (4) Soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, werden dem Oberbürgermeister nach § 44 Abs. 2 GemO folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
 - a) Entscheidung über alle Personalangelegenheiten, sofern sie nach § 39 Abs. 2 Ziff. 1 i.V.m. § 24 Abs. 2 Satz 1 GemO (Personalangelegenheiten von leitenden Gemeindebediensteten) nicht dem Gemeinderat bzw. nach § 8 der Hauptsatzung nicht dem Verwaltungs- und Kulturausschuss obliegen;
 - b) Zustimmung zur Belastung von auf städtischem Eigentum ruhenden Erbbaurechten und Reichsheimstätten und Rangrücktrittserklärungen für dinglich gesicherte Rechte in Abt. II und III des Grundbuches;

- c) Folgende Entscheidungen auf dem Gebiet des Planungs- und Bodenrechts:
 - aa) Genehmigung von Ausnahmen von der Verfügungs- und Veränderungssperre (§ 51 Abs.1 BauGB)
 - bb) Genehmigungen nach §§ 144 und 145 BauGB
 - cc) Verfügungen nach §§ 182 – 184 und 186 BauGB
 - d) Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlichen Tätigkeiten (§ 15 Abs.2 GemO);
 - e) Entscheidung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Ablehnung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn es sich nicht um Stadträte handelt (§ 16 Abs.2 GemO);
 - f) Erklärung der Stadt zum Einbürgerungsantrag eines Ausländers nach § 8 Satz 2 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes.
- (5) Der Oberbürgermeister hat eine regelmäßige Berichterstattung (Reporting) an den Gemeinderat in Bezug auf Bauprojekte und Baumaßnahmen vorzunehmen, soweit die Gremien einen Projektbeschluss gefasst haben.
 - (6) Der Oberbürgermeister hat dem Gemeinderat in Bezug auf Bauprojekte und Baumaßnahmen einen Projektabschlussbericht vorzulegen, soweit die Gremien einen Projektbeschluss gefasst haben.

§ 16

Pflichten und Zuständigkeiten des Oberbürgermeisters bei Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform

- (1) Der Oberbürgermeister als Vertreter der Stadt Villingen-Schwenningen hat in Gesellschafterversammlungen von Beteiligungsunternehmen in privater Rechtsform an der die Stadt Villingen-Schwenningen mit mindestens 50 % beteiligt ist in den in Abs. 2 aufgezählten Fällen vor Stimmabgabe in der jeweiligen Gesellschafterversammlung die Angelegenheit gemäß § 104 GemO dem Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen zur Beschlussfassung vorzulegen.
- (2) Der vorherigen Beschlussfassung des Gemeinderats unterliegen:
 - a) Feststellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts sowie die Verwendung des Ergebnisses;
 - b) Einwilligung zur Einziehung und sonstigen Verfügungen über Geschäftsanteile oder Teilen von Geschäftsanteilen, auch soweit es sich um Anteile an Beteiligungsgesellschaften handelt;
 - c) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates;
 - d) Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegen Mitglieder der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates oder eines entsprechenden Organs des Beteiligungsunternehmens;
 - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages und der Rechtsform der Gesellschaft;
 - f) Auflösung der Gesellschaft;
 - g) Ernennung und Abberufung von Liquidatoren;

- h) Abschluss, Änderung und Kündigung von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 AktG (Beherrschungs-, Gewinnabführungs- und Betriebsüberlassungsverträge);
 - i) Übernahme neuer Aufgaben von besonderer Bedeutung im Rahmen des Unternehmensgegenstandes;
 - j) Errichtung, Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen, sofern dies im Verhältnis zum Geschäftsumfang der Gesellschaft wesentlich ist;
 - k) Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern, die nicht von den Gesellschaftern entsandt werden oder kraft Amtes Aufsichtsrat sind;
 - l) Entsendung von Vertretern in den Aufsichtsrat oder das entsprechende Organ von Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen, soweit dies nicht im Gesellschaftsvertrag des Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmens bereits geregelt ist;
 - m) Angelegenheiten von besonderer finanzieller Bedeutung, insbesondere von Maßnahmen, die den Haushalt der Stadt Villingen in erheblichem Maße beeinflussen;
 - n) Festsetzung der Aufwandspauschale für die Mitglieder des Aufsichtsrats; keine Zuständigkeit, wenn Aufgabe dem Aufsichtsrat zugewiesen wurde.
- (3) Der Gemeinderat überträgt dem Oberbürgermeister in eigener Verantwortung:

die Zustimmung zur Stimmabgabe des Geschäftsführers in Gesellschafterversammlungen oder entsprechenden Organen von Tochter- bzw. Beteiligungsunternehmen.

§ 17 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Gemeinderat bestellt als Vertreter des Oberbürgermeisters einen hauptamtlichen Beigeordneten mit der Amtsbezeichnung "Bürgermeister".
- (2) Die Bestellung ehrenamtlicher Stellvertreter des Oberbürgermeisters nach § 48 GemO bleibt unberührt.
- (3) Der hauptamtliche Beigeordnete ist ständiger allgemeiner Stellvertreter des Oberbürgermeisters.

VIERTER TEIL **Ortschaftsverfassung**

§ 18 Einrichtung von Ortschaften

- (1) Als besondere Verwaltungsform gilt die Ortschaftsverfassung durch die Einrichtung folgender Ortschaften in räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

1. Herzogenweiler	5. Rietheim
2. Marbach	6. Tannheim
3. Obereschach	7. Weigheim
4. Pfaffenweiler	8. Weilersbach
- (2) Die früheren Gemarkungen bilden die Grenzen dieser Ortschaften.

§ 19

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

- (1) In den nach § 18 Abs. 1 eingerichteten Ortschaften wird jeweils ein Ortschaftsrat nach § 69 GemO gebildet.
- (2) Die Mitglieder dieser Ortschaftsräte tragen die Bezeichnung „Ortschaftsräte“.
- (3) Die Zahl der Mitglieder wird wie folgt festgesetzt:

1. Herzogenweiler:	6 Mitglieder	5. Riethelm:	10 Mitglieder
2. Marbach:	10 Mitglieder	6. Tannheim:	10 Mitglieder
3. Obereschach:	10 Mitglieder	7. Weigheim:	10 Mitglieder
4. Pfaffenweiler:	10 Mitglieder	8. Weilersbach:	10 Mitglieder

§ 20

Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat berät die örtliche Verwaltung. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören. Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (2) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 1 sind insbesondere:
 - a) Veranschlagung von Haushaltsmitteln für alle Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen;
 - b) Aufstellung von Bauleitplänen auf der bisherigen Gemarkung;
 - c) Neu- und Ausbau von Straßen und Wirtschaftswegen in der jeweiligen Ortschaft;
 - d) Errichtung, wesentliche Erweiterung und Aufhebung von öffentlichen Einrichtungen in der jeweiligen Ortschaft;
 - e) Erlass sowie die Aufhebung von Satzungen oder deren Änderung soweit sie die Ortschaft betreffen;
 - f) Festsetzung des Hiebsatzes (ordentliche und außerordentlicher Nutzung) im bisherigen Gemeindewald;
 - g) Einrichtung und Fortbestand der örtlichen Verwaltung;
 - h) Anstellung, Beförderung und Entlassung der Gemeindebedienstete im Rahmen des Stellenplanes der Stadt.
- (3) Dem Ortschaftsrat werden die nachfolgenden Aufgaben übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen und es sich nicht um vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbständigen Entscheidung – nach Vorbereitung der städtischen Fachämter – anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse oder des Oberbürgermeisters:
 - a) Bewirtschaftung der Mittel des Haushaltsplanes innerhalb des Budgets nach § 21 Abs. 1 insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen von 5.000 Euro bis 50.000 Euro (inkl. MwSt.) im Einzelfall für die Ausgaben im Bereich des Verwaltungshaushaltes;
 - b) Ausgestaltung und Benutzung der bestehenden öffentlichen Einrichtungen (mit Ausnahme der Festsetzung von Entgelten und Gebühren) auf dem Gebiet

der Kultur- und Sportpflege,
der Erholung (Park- und Grünanlagen),
des Bestattungswesens (Friedhof),
der Gesundheits- und Jugendpflege (Kinderspielplätze, Kindergärten);
 - c) Verwaltung und Belegung der städtischen Wohnungen;

- d) Bewirtschaftung und Verpachtung der unbebauten Grundstücke sowie der Gemeindejagd und der Fischerei sowie der Schafweide, soweit sich diese zum Zeitpunkt der Eingemeindung in Besitz der Ortschaft befunden haben;
- e) Betreuung und Förderung der Feuerwehr und der Vereine;
- f) Pflege des Ortsbildes;
- g) Benennung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen;
- h) Vartierhaltung / künstliche Besamung.

Diese Zuständigkeiten können aus zwingendem Grunde nach Anhörung des Ortschaftsrates geändert werden. Die Bestimmungen der Eingliederungsverträge bleiben unberührt.

- (4) Der Ortschaftsrat hat ein Benennungsrecht bei der Vergabe von Baugrundstücken.
- (5) Der Ortschaftsrat kann dem Gemeinderat im Interesse der Erhaltung und Förderung der Bürgernähe die Abhaltung von Einwohnerversammlungen in der Ortschaft vorschlagen.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten des Ortschaftsrates nach dem Haushaltsplanungsrecht

- (1) **Verwaltungshaushalt:** Die in § 18 Absatz 1 genannten Ortschaften und der Stadtbezirk Mühlhausen erhalten ein Budget gemäß einer generellen Regelung im Haushaltplan, die dort im Einzelnen dargestellt wird, in Höhe von 0,8% des Gebäudeversicherungswertes der in der Verwaltung der jeweiligen Ortschaft bzw. des Stadtbezirks Mühlhausen befindlichen Gebäude mit dem Vervielfältiger für den Neuwert des zweitvorangegangenen Jahres. Außerdem erhalten sie jeweils 10,00 Euro pro Einwohner der Ortschaft bzw. des Stadtbezirks Mühlhausen nach der Einwohnerzahl am 30.06 des Vorjahres, sofern nicht eine Besitzstandswahrung eingreift.
- (2) **Vermögenshaushalt:** Die Ortschaftsräte und der Bezirksbeirat Mühlhausen erhalten bezüglich der Ausgaben im Vermögenshaushalt ein verbindliches Vorschlagsrecht in allen die Ortschaften betreffenden Angelegenheiten. Sie können die Prioritäten unter Berücksichtigung der mittelfristigen Finanzplanung selbst festlegen. Alle Ortschaften erhalten ein Gesamtbudget in Höhe von 2% der Haushaltsansätze für die Investitionen der Gruppen 935, 94, 95 und 96 des Vorjahres. Die Hälfte des Budgets wird nach der Einwohnerzahl zugeteilt, die andere Hälfte entfällt mit 4% auf Herzogenweiler und jeweils 12% auf die übrigen Ortschaften. In diesem Rahmen entscheidet der Ortschaftsrat selbständig über die Verwendung der Mittel. Nicht verbrauchte Mittel werden in das nächste Haushaltsjahr übertragen.

§ 22

Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher wird vom Gemeinderat auf Vorschlag des Ortschaftsrates aus dem Kreis der zum Ortschaftsrat wählbaren Bürgerinnen und Bürger für die Dauer der Amtszeit der Ortschaftsräte gewählt.
- (2) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.
- (3) Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordneten ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (4) Dem Ortsvorsteher wird die nachfolgende Aufgabe übertragen, soweit sie die Ortschaft betreffen und es sich nicht um vorlage- oder genehmigungspflichtige Beschlüsse handelt, zur selbständigen Entscheidung – nach Vorbereitung der städtischen Fachämter – anstelle des Gemeinderats, seiner beschließenden Ausschüsse, des Oberbürgermeisters oder des Ortschaftsrates:

- Bewirtschaftung der Mittel des Haushaltsplanes insbesondere die Vergabe von Lieferungen und Leistungen bis 5.000 Euro (inkl. MwSt.) im Einzelfall für die Ausgaben im Bereich des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes.
- (5) Soweit der Ortsvorsteher nicht Mitglied des Gemeinderats ist, kann er an den Verhandlungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen.
 - (6) Im Übrigen gelten für die Rechtsstellung des Ortsvorstehers die Regelungen in den Eingliederungsvereinbarungen der einzelnen Ortschaften.

§ 23 Stadtbezirk Mühlhausen

- (1) Im Stadtbezirk Mühlhausen wird ein Bezirksbeirat gebildet (§ 65 GemO).
- (2) Der Bezirksbeirat besteht aus 8 Mitgliedern.
- (3) Die Mitglieder des Bezirksbeirats werden vom Gemeinderat der Stadt Villingen-Schwenningen aus dem Kreise der in Mühlhausen wohnenden wählbaren Bürger nach jeder regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat bestellt. Dabei ist das Abstimmungsergebnis im Stadtbezirk Mühlhausen bei der letzten regelmäßigen Wahl zum Gemeinderat zu berücksichtigen.
- (4) Der Bezirksbeirat berät die örtliche Verwaltung des Stadtbezirks in allen wichtigen Angelegenheiten. Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, vor der Entscheidung durch die zuständigen Organe zu hören.
- (5) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 4 sind insbesondere die Verteilung der Haushaltsmittel im Vermögenshaushalt für Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen.
- (6) Sofern in den Ausschüssen des Gemeinderats wichtige Angelegenheiten, die den Stadtbezirk betreffen, auf der Tagesordnung stehen, kann der Bezirksbeirat eines seiner Mitglieder zu den Ausschusssitzungen entsenden. Das entsandte Mitglied nimmt an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teil. Der Termin, an dem sich der Ausschuss des Gemeinderats mit der Angelegenheit befasst, ist dem Bezirksbeirat über dessen Vorsitzenden rechtzeitig bekannt zu geben.

FÜNFTER TEIL Schlussbestimmungen

§ 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage ihrer ordnungsgemäßen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 10.07.2019 außer Kraft.

Anlage zu § 6 der Hauptsatzung – Abgrenzung der Zuständigkeiten

(Die Wertgrenzen sind inkl. MwSt. angegeben)

1. Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan, soweit nachstehend keine besonderen Wertgrenzen vorgesehen sind

Gemeinderat: über 1.000.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 250.000 Euro

2. Auftrag zur Durchführung der Vor- und Entwurfsplanung gem. HOAI für Neubau, Erweiterung, Umbau und Modernisierung (Planungsbeschluss)

Gemeinderat: Gesamtausgabebedarf über 1.000.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: Gesamtausgabebedarf über 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro
Oberbürgermeister: Gesamtausgabebedarf bis 250.000 Euro

3. Genehmigung von Einzelmaßnahmen für städtische Bauvorhaben (Projektbeschluss)

Gemeinderat: Gesamtausgabebedarf über 1.000.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: Gesamtausgabebedarf über 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro
Oberbürgermeister: Gesamtausgabebedarf bis 250.000 Euro

4. Vergabebeschluss bei Vergaben ohne oder außerhalb Projektbeschluss

- a) für alle Leistungen, mit Ausnahme der freiberuflichen Leistungen

Gemeinderat: über 1.000.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 250.000 Euro bis 1.000.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 250.000 Euro

- b) freiberufliche Leistungen

Gemeinderat: über 250.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 75.000 Euro – 250.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 75.000 Euro

5. Vergabebeschluss bei Vergaben innerhalb Projektbeschluss

Gemeinderat: -
Beschließende Ausschüsse: -
Oberbürgermeister: allein zuständig

6. Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen, die von erheblicher wirtschaftlicher Bedeutung sind

Gemeinderat: über 250.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 50.000 Euro bis 250.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 50.000 Euro

7. Verwendung von Deckungsreserven

Beschließende Ausschüsse: über 25.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 25.000 Euro

8. Bestellung von Sicherheiten, Übernahme von Schuldverpflichtungen, Bürgschaften und anderen Gewährschaften

Gemeinderat: über 250.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 25.000 Euro bis 250.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 25.000 Euro

9. Gewährung von Freigebigkeitsleistungen und Ausfallgarantien

Gemeinderat: über 25.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 10.000 Euro bis 25.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 10.000 Euro

10. Befristete Niederschlagung von Forderungen;

Gemeinderat: -
Beschließende Ausschüsse: -
Oberbürgermeister: allein zuständig

11. Unbefristete Niederschlagung von Forderungen

Beschließende Ausschüsse: über 25.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 25.000 Euro

12. Stundung von Forderungen;

Gemeinderat: -
Beschließende Ausschüsse: -
Oberbürgermeister: allein zuständig

13. Erlass von Forderungen

Beschließende Ausschüsse: über 15.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 15.000 Euro

14. Abschluss von Vergleichen und Verzicht auf Regressansprüche

Beschließende Ausschüsse: über 15.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 15.000 Euro

15. Erwerb, Veräußerung und Tausch von Grundeigentum (bebaut und unbebaut, Rohbauland) und grundstücksgleichen Rechten

Gemeinderat: über 300.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 150.000 Euro bis 300.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 150.000 Euro

16. Verkauf von städtischen Wohnbau-Bauplätzen nach den allgemeinen Vergabe-Richtlinien und zu dem für das jeweilige Baugebiet vom Gemeinderat festgesetzten Verkaufspreis (Preisbeschluss)

Gemeinderat:
Beschließende Ausschüsse:
Oberbürgermeister: allein zuständig

Der Verkauf ist in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Kulturausschusses bekanntzugeben.

17. Verkauf von städtischen Wohnbau-Bauplätzen nach den allgemeinen Vergabe-Richtlinien, soweit vom Gemeinderat kein Verkaufspreis (Preisbeschluss) festgesetzt wurde oder von diesem abgewichen werden soll

Gemeinderat: allein zuständig
Beschließende Ausschüsse:
Oberbürgermeister:

18. Verkauf von städtischen Gewerbe-Bauplätzen zu den allgemeinen Bedingungen und zu dem für das jeweilige Baugebiet vom Gemeinderat festgesetzten Verkaufspreis (Preisbeschluss)

Gemeinderat:
Beschließende Ausschüsse:
Oberbürgermeister: allein zuständig

Der Verkauf ist in der nächsten nichtöffentlichen Sitzung des Verwaltungs- und Kulturausschusses bekanntzugeben.

19. Verkauf von städtischen Gewerbe-Bauplätzen zu den allgemeinen Bedingungen, soweit vom Gemeinderat kein Verkaufspreis (Preisbeschluss) festgesetzt wurde oder von diesem abgewichen werden soll

Gemeinderat: kein Preisbeschluss oder Abweichung > 250.000 Euro und > 10 %
Beschließende Ausschüsse: Abweichung ≤ 250.000 Euro und ≤ 10 %
Oberbürgermeister:

20. Veräußerung von städtischen Erbbaugrundstücken und Zustimmung zur Weiterveräußerung von Erbbaurechten auf städtischen Grundstücken

Gemeinderat: über 500.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: 250.000 Euro - 500.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 250.000 Euro

21. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten nach den §§ 24 und 25 BauGB sowie nach § 25 LWaldG

Gemeinderat: über 250.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 50.000 Euro bis 250.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 50.000 Euro

22. Entscheidung über die Ausübung von Vorkaufsrechten an Erbbaurechten

Gemeinderat: über 500.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 250.000 Euro bis 500.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 250.000 Euro

23. Abschluss und Kündigung von Verträgen über die Nutzung von bebauten Grundstücken, bei monatlichen Miet- und Pachtzins (Kaltmiete/Nettopacht)

Gemeinderat: über 12.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: 6.000 Euro bis 12.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 6.000 Euro

24. Abschluss und Kündigung von Verträgen über die Nutzung von unbebauten Grundstücken bei jährlichen Pachtzins (Nettopacht)

Gemeinderat: über 12.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: 6.000 Euro bis 12.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 6.000 Euro

25. Der Abschluss und die Kündigung von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen über bewegliche Vermögensgegenstände mit einer Jahresmiete oder Jahrespacht (Kaltmiete/Nettopacht)

Gemeinderat: über 50.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 15.000 Euro bis 50.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 15.000 Euro

26. Verkauf und Verpfändung von beweglichem Vermögen

Gemeinderat: über 100.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 15.000 Euro bis 100.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 15.000 Euro

27. Verkauf von Walderzeugnissen (einschließlich Holzverkauf)

Gemeinderat:
Beschließende Ausschüsse:
Oberbürgermeister: allein zuständig

28. Abschluss von Verträgen mit Eigentümern über den Einsatz von Städtebaufördermitteln im Rahmen der Durchführung von Ordnungsmaßnahmen (§ 147 BauGB) sowie Baumaßnahmen (§ 148 BauGB)

Gemeinderat: über 250.000 Euro
Beschließende Ausschüsse: über 100.000 Euro bis 250.000 Euro
Oberbürgermeister: bis 100.000 Euro

29. Anlegung des Geldvermögens (Kassenbestände, Rücklagen);

Gemeinderat: -
Beschließende Ausschüsse: -
Oberbürgermeister: allein zuständig

30. Übernahme von Bürgschaften für den sozialen Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften;

Gemeinderat: -
Beschließende Ausschüsse: -
Oberbürgermeister: allein zuständig

31. Aufnahme äußerer Kassenkredite und Darlehen zu den allgemein üblichen Bedingungen einschließlich des Abschlusses von derivativen Finanzgeschäften

Gemeinderat: -
Beschließende Ausschüsse: -
Oberbürgermeister: allein zuständig

32. Gewährung von Arbeitgeberdarlehen und Zinszuschüssen;

Gemeinderat: -
Beschließende Ausschüsse: -
Oberbürgermeister: allein zuständig

Villingen-Schwenningen, den 20.05.2020

Jürgen Roth
Oberbürgermeister

Hinweis:

Sollte die vorstehende Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung (GemO) oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sein, gilt sie 1 Jahr nach dieser Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder wenn

2. der Oberbürgermeister dem Beschluss des Gemeinderates nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf eines Jahres nach dieser Bekanntmachung die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder wenn die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung gem. vorstehender Ziffer 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der im ersten Satz genannten Jahresfrist jedermann diese Verletzung geltend machen.